

## Ostsee:

Alle Schiffe, einschließlich Sportfahrzeuge, müssen die einschlägigen Vorschriften des Helsinki-Übereinkommens beachten.

Die Regel über Abwasser muss auch von Sportfahrzeugen mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 400 RT, Sportfahrzeugen mit einem Bruttoraumgehalt von weniger als 400 RT, die für die Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind eingehalten werden.

Sportfahrzeuge, die nicht unter die genannten Personenzahlen bzw. den Bruttoraumgehalt fallen und über eine Toilette verfügen, müssen

- mit Sammeltanks ausgerüstet sein und können wenn sie mit zugelassenen mechanischen Anlagen zum Behandeln und desinfizieren ausgerüstet sind und unter bestimmten Voraussetzungen (mäßige Rate und mind. 4 kn Geschwindigkeit) im Abstand von mind. 3 Seemeilen zum Land Abwasser aus den Tanks einleiten. (ohne mechanische bzw. desinfizierende Anlagen im Abstand von mind. 12 Seemeilen.)

- Ausnahme: kein Sammeltank erforderlich für Sportboote, die vor dem 01.01.2003 gebaut sind und der Einbau technisch schwierig ist oder die Kosten im Verhältnis zum Wert des Sportbootes zu hoch sind. (insbesondere: Rumpflänge <10,50m oder Breite <2,80m oder Baujahr vor dem 01.01.1980)

Damit dürfen Sportfahrzeuge, die keine Toilette an Bord haben oder aufgrund der o.g. Ausnahme nicht mit einem Sammeltank ausgerüstet sein müssen bzw. die Personengrenze und Bruttoraumgehalt nicht erreichen, ohne Einschränkung in die Ostsee einleiten.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Dienststellen der Wasserschutzpolizei Hamburg.

### Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK1)

- Waltershof -  
Waltershofer Damm 1  
21129 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112  
Fax.: 040/4286-65119  
e-mail: [wspk1@polizei.hamburg.de](mailto:wspk1@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK2)

- Steinwerder -  
Roßdamm 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212  
Fax.: 040/4286-65219  
e-mail: [wspk2@polizei.hamburg.de](mailto:wspk2@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK3)

- Harburg -  
Am Überwinterungshafen 1  
21079 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312  
Fax.: 040/4286-65319  
e-mail: [wspk3@polizei.hamburg.de](mailto:wspk3@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeirevier 4 (WSPR4)

Präsident-Herwig-Straße 36  
27472 Cuxhaven  
Tel.: 04721/745930  
Fax.: 04721/7459319  
e-mail: [wspr4@polizei.hamburg.de](mailto:wspr4@polizei.hamburg.de)

## Allgemeines:

In anderen Bundesländern kann es spezifische Vorschriften für die Einleitung von Abwasser geben, die zu beachten sind. Auskünfte geben gern die zuständigen Umweltbehörden und Wasserschutzpolizeien.



**POLIZEI** Hamburg  
Sicherheit geht alle an

**Die Wasserschutzpolizei informiert:**

# Abwasser von Sportbooten

## **Sehr geehrte Sportbootfahrerin, sehr geehrter Sportbootfahrer!**

Das Thema Abwasser von Sportbooten beschäftigt wegen der aktuellen Gesetzgebung viele Freizeitkapitäne, um nicht mit den Vorschriften in Konflikt zu geraten.

Die Wasserschutzpolizei Hamburg möchte Ihnen einen kurzen Überblick über die derzeitige Rechtslage im Hamburger Hafen, auf der Elbe, der Nord- und der Ostsee geben.

### **Hamburger Hafen:**

Im Hamburger Hafen ist am 31.07.2003 ein Konzept zur Entsorgung von Schiffabwässern in Kraft getreten. Grundsätzlich ist das Einleiten von Abwässern aus Hafenfahrzeugen, Binnenschiffen und Sportbooten in den Hamburger Hafen nach § 324 Strafgesetzbuch strafbar. Das Einleiten von Abwässern aus Sammeltanks ist nach der Hafengesundheitsverordnung verboten.

Einleitungen von Abwässern aus Schiffen ohne Sammeltanks, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet sind, das Gewässer nachteilig zu verändern, sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

In der Regel darf damit von Sportbooten, die keinen Sammeltank an Bord haben und die Geringfügigkeitsschwelle während der Fahrt nicht überschreiten, weiter in den Hamburger Hafen eingeleitet werden. Nähere Auskünfte erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter Tel. 040/42845-2200.

### **Unterelbe, Mittelelbe:**

Auf Binnenwasserstraßen, zu der auch Unter- und Mittelelbe gehören, ist nach dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt das Einleiten von häuslichem Abwasser grundsätzlich erlaubt. Ausnahmen bestehen für Kabinenschiffe ab 2005 und Fahrgastschiffe ab 2010.

Das Gesetz zu dem Übereinkommen ist am 18. Dezember 2003 in Kraft getreten. Das Übereinkommen selbst wird demnächst in Kraft treten.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass Sportboote grundsätzlich auch weiterhin Abwässer in die Elbe einleiten dürfen.

### **Nordsee:**

Es gelten auch für die deutsche Nordsee – das sind das Küstenmeer und die innere Gewässer bis Cuxhaven – das Strafgesetzbuch, das Wasserhaushaltsgesetz und die Nordseeeverordnung.

Nach der Nordseeeverordnung dürfen bestimmte Schiffe bei einer Zulassung zwischen 10 und 50 Personen Abwasser nach Maßgabe der Anlage IV Regeln 8 und 9 des MARPOL Übereinkommens einleiten.

Da Sportboote in der Regel diese Personenzahlen nicht erreichen bzw. einen Bruttoraumgehalt von 200 RT nicht überschreiten, kann Abwasser in das deutsche Nordseegebiet eingeleitet werden.

Der rechtliche Rahmen für die Schiffsgröße und die Personenzahl kann sich in nächster Zeit noch ändern. Die Sportbootvereine werden dann von den zuständigen Behörden informiert.